

Fassung vom 30. Januar 2015

Zusammenfassende Erklärung

zur
Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über den

Bebauungsplan Nr. 200 Dresden-Klotzsche Nr. 7 Travemünder Straße

vom 30. Januar 2015

nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch

Anlage 4 zur Vorlage - öffentlich

Zusammenfassende Erklärung

Fassung vom 30. Januar 2015

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung
Stadtplanungsamt

Datum:

AZ: 61.26.200 (3.1)

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 200, Dresden-Klotzsche Nr. 2, Travemünder Straße nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wurde mit folgenden Zielen aufgestellt:

- Neubepanung einer Außenbereichsfläche unter Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Belange
- Ausweisung von sechs Wohngebieten für den Eigenheimbau
- Ausweisung eines Mischgebietes und eines Gewerbegebietes
- bauliche Abrundung angrenzender vorhandener Siedlungsstrukturen
- Sicherung von Grünflächen, Grünzügen und fußläufiger Verbindungen

Art und Weise der Berücksichtigung von Umweltbelangen

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Abwägung berücksichtigt. Entsprechend § 2 a Nr. 2 BauGB wurde der Umweltbericht Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Umweltsituation wurde während des Verfahrens untersucht:

Im vorgesehenen Geltungsbereich wurden 1993 im Rahmen von orientierenden umwelttechnischen Untersuchungen Bodenbelastungen im Bereich der Verfüllung eines Kiestagebaus festgestellt. Mit dem Austausch der teilweise mit nichtmineralischen Fremdstoffen durchsetzten Auffüllungen und der Verfüllung mit unbelasteten Kiessanden wurden die Bodenaustauschmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen. Hinsichtlich der bewertungsrelevanten Wirkungspfade (Boden-Mensch, Boden-Pflanze) gibt es keine Hinweise auf Nutzungseinschränkungen. Eine Wohnnutzung bzw. eine Nutzung für Kinderspielflächen entsprechend den Vorgaben der BBodSchV ist damit, abgesehen von einer kleinen Teilfläche im Kronentraufbereich einer großen Eiche ohne Einschränkungen möglich. Aus fachgutachterlicher Sicht sind am Standort keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Des Weiteren wurde im Rahmen des Planverfahrens ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich folgender Verkehrs- und gewerblicher Schallquellen:

- Flughafen Dresden-Klotzsche
- Boltenhagener Straße / Hermann-Reichelt-Straße / Grenzstraße
- S-Bahn, Flughafenlinie (Deutsche Bahn AG)
- Industriepark Dresden-Klotzsche

Im Rahmen dieser schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung wurden die durch o. g. Schallquellen verursachten Schallimmissionspegel vor den Fassaden der Gebäude innerhalb des Plangebietes ermittelt und mit den einschlägigen schalltechnischen Orientierungswerten verglichen. Die daraus resultierenden Konflikte werden durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes gelöst.

Anlage 4 zur Vorlage - öffentlich

Zusammenfassende Erklärung

Fassung vom 30. Januar 2015

Zum vorliegenden Entwurf wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet, der die natur- und artenschutzrechtlichen Belange behandelt. Die im Grünordnungsplan verfolgten Zielsetzungen wurden durch entsprechende Festsetzungen zur Begrünung und Bepflanzung sowie Maßnahmen, um unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen, im Bebauungsplan festgeschrieben.

Für alle prüfrelevanten Arten erfolgte die artenschutzrechtliche Prüfung und Ergebniszusammenstellung auf Grundlage des Kenntnisstandes, welcher 2008/09 mit Aktualitätsprüfung 2012 und Ergänzungsuntersuchungen von 2013 besteht.

Die artenschutzrechtliche Prüfung schließt mit dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für einige Arten erfüllt sind. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausnahme sind unter Berücksichtigung aller artbezogener Vermeidungs- und CEF- und FCS- Maßnahmen gegeben.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vorgetragenen Stellungnahmen und Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung geprüft und, soweit sie von städtebaulicher Relevanz waren in die Planung einbezogen. Innerhalb der Planung wurde durch entsprechende Gutachten bzw. Fachbeiträge der Nachweis geführt, dass die Planung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verträglich ist. Weitere Stellungnahmen betreffen Details, die entweder nicht planungsrechtlich relevant waren oder Regelungsgegenstände nachgeordneter Genehmigungsverfahren darstellen.

Szuggat
Amtsleiter
Stadtplanungsamt

Mitzeichnung: 61.1
61.1.3
61.5.3
61.3
61.3.1
Bearb.: